

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 6456/06, 7. Änderung –Arbeitstitel: Gewerbegebiet Langel in Köln-Fühlungen/Merkenich, 7. Änderung – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 08.03.2016 bis zum 13.04.2016 und vom 04.08.2017 bis zum 05.09.2017 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 12 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	<u>Abfallwirtschaftsbetriebe Köln</u> Er wird um Berücksichtigung des § 10 Standplätze für Abfallbehälter, Abfallsatzung der Stadt Köln gebeten.	Kenntnisnahme	Die Anregung wird im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung beachtet.
2	<u>Abfallwirtschaft und Bodenschutz -einschl. anlagenbez. Umweltschutz</u> Der Zuständigkeitsbereich des Dez. 52 der BR Köln wird durch das Vorhaben nicht berührt.	Kenntnisnahme	Keine Bedenken.
3	<u>Bezirksregierung Köln</u> (Immissionsschutz- einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Keine Bedenken.
4	<u>Handwerkskammer zu Köln</u> Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Keine Bedenken.
5	<u>Industrie- und Handelskammer zu Köln</u> Es wird begrüßt, dass mit dieser 7. Änderung der oben	Kenntnisnahme	Keine Bedenken.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>genannte Bebauungsplan so geändert wird, dass er den gewerblichen und industriellen Bestand und dessen Entwicklung planungsrechtlich durch Anpassung sichert, sinnvoll gliedert und frei von Nutzungskonflikten hält.</p>		
6	<p><u>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Luftbildauswertung</u></p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p>	Ja	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiterführenden Planung beachtet.</p> <p>Eine Kampfmitteldetektion wird beauftragt. Bei Erforderlichkeit werden weitere Maßnahmen ergriffen.</p> <p>Der Hinweis zur Betretungserlaubnis wird beachtet.</p>
7	<p><u>Polizeipräsidium Köln</u> <u>Koordinierungsstelle Verkehr</u></p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Anders sieht das bei der zu erwartenden höheren Verkehrsbelastung aus.</p>	Nein	<p>Es bestehen seitens des Stellungnehmenden keine Bedenken.</p> <p>Die Annahme des Stellungnehmenden, dass es zu einer Verkehrszunahme käme, ist nicht richtig. Die PTV AG hat für die Prognoseverkehre rechnerische</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Hinsichtlich der Anbindung des erweiterten Gewerbegebietes an die bisherige verkehrliche Infrastruktur, wird aus polizeilicher Sicht, auch im Hinblick auf die zu erwartende höhere Verkehrsbelastung mit dem damit verbundenen Anstieg der Feinstaubwerte, dringend empfohlen, den Ausbau des ÖPNV und hier insbesondere der Verlängerung der Stadtbahnlinie 12 in Richtung Norden bis zum Mennweg, zu prüfen. So könnte die Verkehrsbelastung für das öffentliche Straßenland erheblich verringert werden. Im Gegensatz zu der Ausführung des Bebauungsantrages ist schon heute für das Gewerbegebiet und die Zufahrtsstraßen zu den Rheindörfern Kasselberg, Rheinkassel und Langel ein erhebliches Verkehrsaufkommen, insbesondere des Schwerlastverkehrs, zu beobachten.</p> <p>Hier kann durch den Ausbau der Stadtbahnlinie 12 die Verkehrsbelastung erheblich verringert werden. Voraussetzung dafür wäre natürlich auch, dass die Linie 12 diesen möglichen Streckenabschnitt bis zum Mohlenweg ganztägig befährt und nicht teilweise, wie heute, nur bis Niehl fährt.</p>		<p>Leistungsfähigkeitsnachweise geführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die zukünftigen Verkehre mit mindestens guter Verkehrsqualität abgewickelt werden können. Durch die geplanten Nutzungsänderungen und die veränderte Anbindung des Lagers REWE 2 über die Robert-Bosch-Straße verringern sich die prognostizierten Verkehrsmengen in allen Zufahrten des Kreisverkehrsplatzes. Insofern ist auch weiterhin von einer möglichen leistungsfähigen Erschließung auszugehen.</p> <p>Der Ausbau des ÖPNV-Netzes ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
8	<p><u>Stadtentwässerungsbetriebe Köln</u></p> <p>Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Langel und in der Wasserschutzzone IIIb. Der Vorflutkanal DN 1900/2110 in der Robert-Bosch-Straße kann das anfallende Schmutzwasser und das klärpflichtige Niederschlagswasser des Plangebietes aufnehmen. Um die Entwässerung des Plangebietes gewährleisten zu können müssen ca. 560,0 m Abwasserkanäle gebaut werden. Die notwendige Mindesthöhe der Planstraße von</p>	Teilweise	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurfs- und Ausführungsplanung der Teileinrichtungen wird in engem Einvernehmen mit der Stadt – Stadtplanungsamt, Amt für Straßen und Verkehrstechnik, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Amt für Kinder, Jugend und Familien – und den StEB aufgestellt. Der Entwurfs- und Ausführungsplanung sind u.a. technische Vorschriften und Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sowie die technischen Regelstandards der Entwässerungstechnik zugrunde gelegt. Außerdem werden die Vorgaben der generellen Entwässerungsplanung sowie die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>41,50 m NHN ist im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Das nicht klärpflichtige Niederschlagswasser ist gemäß dem Landeswassergesetz von Grundstücken (Erstbebauung) zu versickern, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In der Regel wird eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten zugelassen. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Bebauungsplan festzusetzen. Sofern eine Versickerung gegen das Wohl der Allgemeinheit verstößt, oder aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Ableitung des Niederschlagswassers gedrosselt (Rückhaltung erforderlich) in den obengenannten Abwasserkanal erfolgen.</p> <p>Auf das Problem des Starkregens wird hingewiesen. Hier sind zur Berücksichtigung von Starkregen geeignete Maßnahmen zur Risikovorsorge bereits in der Bauleitplanung zu integrieren (z.B. Wahl der Straßenführung, gezielte bzw. schadlose Ableitung von Starkregenereignissen über Grünflächen, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Notüberläufe, Objektschutz besonders gefährdeter Gebäude). Da Kanalnetze nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert sind, dienen die vorgenannten Maßnahmen der Sicherheit, falls es zu den von Hydrologen prognostizierten, vermehrt auftretenden Starkregenereignissen kommen sollte.</p>		<p>Planungsvorgaben der StEB beachtet. Eine Höhenfestsetzung für eine Planstraße wird nicht als üblich erachtet, da ein Straßenbauwerk ein Längs- sowie ein Quergefälle mit Variationen in der Höhe aufweist. Die Anschlusspunkte für die Planstraße stehen bereits durch den Zwangspunkt des Kreisverkehrsplatzes Industriestraße fest.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung beachtet. Nördlich der Stellplatzanlage ist ein Versickerungsbecken mit einer Fläche von 2.300 m² mit Sickerraseneinsaat zur Versickerung (durch die belebte Bodenzone) des Niederschlagswassers der Stellplatzflächen und der Dachflächen vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und beachtet. Hinsichtlich der immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse besteht berechtigtes Interesse an Risikovorsorgemaßnahmen zur Sicherheitsoptimierung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Investor steht in</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	Weitere städtebauliche Planungen sind mit den StEB (TP – 1) abzustimmen.		regelmäßigem Austausch mit den Stadtentwässerungsbetrieben.
9	<p><u>Stadtwerke Köln GmbH</u></p> <p>Gegen die vorgelegte Bebauungsplan-Änderung bestehen aus der Sicht der RheinEnergie AG in Verbindung mit der Rheinischen NETZGesellschaft mbH und der Kölner Verkehrsbetriebe AG keine Bedenken.</p> <p>RheinEnergie AG / Rheinische NETZGesellschaft mbH</p> <p>Wegen der Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel weisen wir auf die grundsätzliche Bedeutung der Wasserschutzgebietsverordnung und deren genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote hin.</p> <p>Ferner muss das auf dem Gelände, den PKW-Stellplätzen und den Dachflächen der Logistikanlage anfallende unbelastete und schwachbelastete Niederschlagswasser vor Ort versickert werden. Die Versickerung nach § 3 Abs. 2.3 der Wasserschutzgebietsverordnung ist ausschließlich über die belebte Bodenzone zugelassen. Das Niederschlagswasser der stärker belasteten Umfahrungsstraße, der Rangierflächen und der Umschlagsflächen muss gefasst und über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden. Auf Grundlage der Wasserschutzgebietsverordnung sind die vorgenannten Verkehrsflächen mit einem</p>	Teilweise	<p>Es bestehen seitens des Stellungnehmenden keine Bedenken.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Siehe Lfd. Nr. 8.</i></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiterführenden Planung beachtet. Die Flächen werden an den öffentlichen Kanal angeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>wasserundurchlässigen Belag zu erstellen.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Energie- und Wasserversorgung über die Netzerweiterung bestehender Anlagen erfolgen kann. Hierfür wird gegebenenfalls die Nutzung des geplanten Fuß- und Radweges notwendig. Versorgungsanfragen des Investors sowie Versorgungsanfragen von späteren Gewerbeansiedlern auf der Fläche 3 sind für versorgungstechnische Abstimmungen im Vorfeld der Realisierung frühzeitig an den Fachbereich MAS der RheinEnergie AG, Herr Esser, Tel. 0221 – 1782711, E-Mail h.esser@rheinenergie.com zu richten.</p>		<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>
10	<p><u>Deutsche Telekom AG</u></p> <p>Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	Keine Bedenken.
11	<p><u>Polizeipräsidium Köln</u> <u>Kriminalprävention</u></p> <p>Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	Keine Bedenken.
12	<p><u>Bundesnetzagentur</u></p> <p>Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	Keine Bedenken.